

§ 78 SPG Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt

SPG - Sicherheitspolizeigesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.10.2025

§ 78.

Die erkennungsdienstliche Behandlung kann, soweit es tatsächlich möglich ist und damit kein Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist, durch Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

In Kraft seit 01.09.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at